

Produktgruppe Hilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung

Stellungnehmende Organisation

Nr.	Anwendungsort	Produktuntergruppe	Produktart	Gliederungsebene	Thema oder Bezug	Fortschreibungsanforderung in der Fassung vom 23.04.2024 (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen des GKV-SV	Streichen	Ihre Änderungsverpflichtung (Bitte geben Sie hier Ihren konkretesten Formulierungsvorschlag an)	Ihre Stellungnahme / Begründung (Bitte nehmen Sie hier Stellung zu der Thematik aus dem Stellungnahmepurview bzw. begründen Sie hier Ihren Änderungswunsch)	Streichen	Bewertung des GKV-SV
1				Bezeichnung	Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung		Die Änderung der Produktgruppenbezeichnung dient der Klarstellung. Die Pflegehilfsmittel dieser Produktgruppe dienen nicht der Mobilität, wie beispielsweise die Mobilitätshilfen der Produktgruppe 22 oder Produktgruppe 18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge.			Der DPR begründet, dass der Begriff "Mobilität" aus der Produktgruppe 22 gestrichen wurde.		
4				Definition		Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung tragen dazu bei, Pflegebedürftigen ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Sie können die Pflegebedürftigen oder den Pflegebedürftigen beim selbstständigen Leben unterstützen und den Bedarf an personeller Unterstützung verringern.	Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert. Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung tragen unabhängig von ihrer Ausführung generell dazu bei, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Unterscheidung zwischen technischen und digitalen Pflegehilfsmitteln ist nicht sachdienlich und kann daher entfallen.			Der DPR begrüßt die redaktionelle Anpassung.		
7				Definition		Die Produktgruppe 32 "Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung" beinhaltet Pflegehilfsmittel, die in der Häuslichkeit/ dem Lebensumfeld der Pflegebedürftigen zum Einsatz kommen können. Durch die aktive Einbeziehung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen dienen diese Pflegehilfsmittel der selbständigen Lebensführung, einer von der Pflegeperson nicht ständig überwachten Alltagsgestaltung und fördern damit wesentlich die Bereitschaft zur Pflege im häuslichen Bereich.	Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert. Klargestellt werden, dass Pflegehilfsmittel vorrangig die häusliche Pflege unterstützen sollen (siehe auch § 3 SGB XI).		Die Produktgruppe 32 "Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung" beinhaltet Pflegehilfsmittel, die in der Häuslichkeit/ dem Lebensumfeld der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zum Einsatz kommen können. Durch die aktive Einbeziehung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen dienen diese Pflegehilfsmittel der selbständigen Lebensführung, einer von der Pflegeperson nicht ständig überwachten Alltagsgestaltung und fördern damit wesentlich die Bereitschaft zur Pflege im häuslichen Bereich.	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.		
13				Definition		Wesentliches Merkmal der Hausnotrufsysteme ist, dass es sich um für den Dauerbetrieb ausgelegte Geräte handelt, die auch bei Verlust der primären Energiequelle das Auslösen eines Notrufs gewährleisten. Weitere technische Merkmale des Hausnotrufsystems sind unter anderem die Freisprechfunktion, das Gegensprechen, die das Hinsprechern in den Raum im Sinne von Räumlichkeit/ Wohnung ermöglicht und die eindeutige Identifizierung des Notrufers/ eines der Hausnotrufzentrale und ein Alarmieren.	Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert. Klargestellt wurde, dass Hausnotrufsysteme für den Dauerbetrieb ausgelegt sind.		Wesentliches Merkmal der Hausnotrufsysteme ist, dass es sich um für den Dauerbetrieb ausgelegte Geräte handelt, die auch bei Verlust der primären Energiequelle das Auslösen eines Notrufs gewährleisten. Weitere technische Merkmale des Hausnotrufsystems sind unter anderem die Freisprechfunktion, das Gegensprechen, die das Hinsprechern in den Raum im Sinne von Räumlichkeit/ Wohnung ermöglicht und die eindeutige Identifizierung des Notrufers/ eines der Hausnotrufzentrale und ein Alarmieren. Der im Lieferumfang enthaltene, separate und jederzeit mitfahrbare wasserdichte Alarmauslöser (Funksender) ermöglicht, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige jederzeit und in einem Radius von 30 Metern um das Hausnotrufgerät innerhalb geschlossener Räume (unter anderem beim Duschen) einen Notruf absetzen kann.	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Präzisierung, um klarzustellen, dass die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und des Pflegebedürftigen außerhalb eines Notrufs gewahrt bleibt.		
17				Definition	2. Zubehör für Hausnotrufsysteme	2. Zubehör für Hausnotrufsysteme	Hausrufsysteme können mit Zubehör ausgestattet werden, das zusätzliche Funktionen ermöglicht. Der Einsatz von Zubehör kann die Sicherheit erhöhen und den Bedarf an personeller Unterstützung verringern.	Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert.	Hausrufsysteme können mit Zubehör ausgestattet werden, das zusätzliche Funktionen ermöglicht. Der Einsatz von Zubehör kann die Sicherheit erhöhen und den Bedarf an personeller Unterstützung verringern.	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Korrektur.		
18				Definition	3. Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten	3. Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten	Die bisherige Produktuntergruppe 52.40.03 "Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten" wird in 52.40.03 "Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung" umbenannt. In der Produktuntergruppe werden zukünftig Produkte der bisherigen Produktuntergruppe 52.40.03 Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten und 52.40.04 "Pflegehilfsmittel zur Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen" zusammengefasst.	Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert.	Die bisherige Produktuntergruppe 52.40.03 "Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten" wird in 52.40.03 "Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung" umbenannt. In der Produktuntergruppe werden zukünftig Produkte der bisherigen Produktuntergruppe 52.40.03 Pflegehilfsmittel zur Verbesserung kognitiver und kommunikativer Fähigkeiten und 52.40.04 "Pflegehilfsmittel zur Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen" zusammengefasst. Produkten, in denen keine Produkte geteilt sind oder für die keine Anträge auf Aufnahme in das Pflegehilfsmittelverzeichnis vorliegen, werden nicht mehr berücksichtigt.	Der DPR begrüßt, dass die Bezeichnung bzw. Definition Produktgruppe 52 angepasst wurde.		
26				Definition	Pflegebedürftige haben nach § 40 SGB XI Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden beitragen oder ihnen eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Hilfsmittel, die bei bestehender Pflegebedürftigkeit zusätzlich wegen Krankheit oder Behinderung erforderlich sind, fallen nicht in die Leistungspflicht der Pflegekassen.	Die Leistungsrechtlichen Hinweise aus der Definition wurden dem neu eingefügten Absatz "Leistungsrechtliche Hinweise" zugeordnet.		Pflegebedürftige haben nach § 40 SGB XI Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden beitragen oder ihnen eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Hilfsmittel, die bei bestehender Pflegebedürftigkeit zusätzlich wegen Krankheit oder Behinderung erforderlich sind, fallen nicht in die Leistungspflicht der Pflegekassen. Eine mögliche Hilfsmittelversorgung könnte jedoch auf in Leistungsrechtliche andere Zusammenhänge fallen.	Der DPR empfiehlt einen zusätzlichen Hinweis auf andere Kostenträger für eine Hilfsmittelversorgung zur Klarstellung.			
27				Definition	Im Zuge des technischen Fortschritts werden bereits heute eine Vielzahl technischer und digitaler Produkte und Assistenzsysteme angeboten, die auf die Befähigung pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet sind. Viele dieser Produkte beruhen auf Technologien, die bereits als Gegenstände des täglichen Bedarfs Eingang in den Alltag gefunden haben, zum Beispiel Mobiltelefone oder Smart-TV-Geräte. Der Frage, ob es sich bei diesen Produkten um Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI handeln kann, erfolgt eine Orientierung am pflegerischen Nutzen. Danach sind Produkte mit technischer Assistenzcharakter in den Fällen Pflegehilfsmittel, in denen nicht eine bloße Komfortverbesserung, sondern vielmehr die Ziele des § 14 und § 40 SGB XI im Vordergrund stehen. Ob solche Produkte einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit beziehungsweise zur Verringerung des Bedarfs an personeller Unterstützung und/ oder zu mehr Sicherheit und Teilhabe beitragen können ist unter anderem im Rahmen der Einzelfallbeurteilung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu prüfen.	Die Leistungsrechtlichen Hinweise aus der Definition wurden dem neu eingefügten Absatz "Leistungsrechtliche Hinweise" zugeordnet.		Im Zuge des technischen Fortschritts werden bereits heute eine Vielzahl technischer und digitaler Produkte und Assistenzsysteme angeboten, die auf die Befähigung pflegebedürftiger Menschen ausgerichtet sind. Viele dieser Produkte beruhen auf Technologien, die bereits als Gegenstände des täglichen Bedarfs Eingang in den Alltag gefunden haben, zum Beispiel Mobiltelefone oder Smart-TV-Geräte. Der Frage, ob es sich bei diesen Produkten um Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI handeln kann, erfolgt eine Orientierung am pflegerischen Nutzen. Danach sind Produkte mit technischer Assistenzcharakter in den Fällen Pflegehilfsmittel, in denen nicht eine bloße Komfortverbesserung, sondern primär die Ziele des § 14 und § 40 SGB XI im Vordergrund stehen. Ob solche Produkte einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit beziehungsweise zur Verringerung des Bedarfs an personeller Unterstützung und/ oder zu mehr Sicherheit und Teilhabe beitragen können ist unter anderem im Rahmen der Einzelfallbeurteilung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu prüfen.	Der DPR empfiehlt das Produktbeispiel GPS zuzustreichen, da es eine Überwachung von Personen mit Demenz handelt und es sich unter Umständen auch um eine Treibstrettschutzmaßnahme handelt.			
62	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme		I. Funktionsergänzungskategorie	Anforderung	Die Alarmablösung muss über den einmaligen Druck der Notrufzentrale erfolgen und darf nicht selbsttätig sein.	Zubehör zu Hausnotrufsystemen wird zukünftig sachgerecht als Produktart 52.40.01 "Zubehör für Hausnotrufsysteme" der Produktuntergruppe 52.40.01 "Notrufsysteme" zugeordnet. Die spezifischen Anforderungen an Zubehör für Hausnotrufsysteme werden deshalb innerhalb dieser Produktuntergruppe abgebildet.		Die Alarmablösung muss über den einmaligen Druck der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen erfolgen und darf nicht selbsttätig sein.	Der DPR empfiehlt die Benennung von Personen entweder als Nutzerinnen oder Pflegebedürftige zu verwenden.		
65	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme		II. Leistungsrechtliche Qualitätsanforderungen	Anforderung	Solfern das Hausnotrufsystem mobilfunkbasiert ist, muss durch dieses System kontinuierlich die Mobilfunk-Signalliquidität geprüft werden. Ist die Mobilfunk-Signalliquidität unzureichend, so ist dies akustisch und/ oder optisch dem zu Pflegenden anzuzeigen.		Sofern das Hausnotrufsystem mobilfunkbasiert ist, muss durch dieses System kontinuierlich die Mobilfunk-Signalliquidität geprüft werden. Ist die Mobilfunk-Signalliquidität unzureichend, so ist dies akustisch und/ oder optisch der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen anzuzeigen.	Der DPR empfiehlt die Bezeichnung zu vereinfachen.			
109	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme		III. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes	Anforderung	Das Produkt muss für den Wiedereinsatz bei anderen Pflegebedürftigen geeignet sein.		Das Produkt muss für den Wiedereinsatz bei anderen Pflegebedürftigen geeignet sein. Es muss ein mögliches Design haben, das es ermöglicht, es an den meisten Hand der Technik angepasst werden kann.	Im Sinne der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von Hilfsmitteln empfiehlt der DPR den Zusatz für die Wiedereinsatz von Hausnotrufsystemen.			

112	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	V, Pflegeartscher Nutzen	Gliederungsebene	Medizin/Pflegeartscher Nutzen	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.			Der DPR begrüßt diese redaktionelle Änderung.	
116	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	V, Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung	Herstellereklärungen über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache	Die Reihenfolge wurde geändert.		Herstellereklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache siehe in den obigen Fremdsprachen	Dieser Inhalt ist es auch Sicht des DPR erforderlich, die Herstellereklärungen auch für Personen mit Einwändergeschichte und Sprachbarrieren verständlich zu machen.	
117	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	V, Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung	Produktkennzeichnung des Hausnotrufsystems sowie des Alarmsendesigns	Die Reihenfolge wurde geändert		Produktkennzeichnung des Hausnotrufsystems sowie des Alarmsendesigns	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.	
178	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	V, Anforderungen an die Produktinformationen	Text	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher siehe anders Sprache mit mindestens folgenden Angaben:			Der DPR verweist auf seine Ausführung in Zeile 119.	
195	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI, Sonstige Anforderungen	Anforderung	Vor der Übertragung von personenbezogenen und -beziehbaren Daten eine freiwillige, spezifische und informierte Einwilligung der Pflegebedürftigen zu den benannten Zwecken der Verarbeitung der Daten einholen	Bei der Verwendung von Notrufsystemen erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit wurden deshalb ergänzt.		Vor der Übertragung von personenbezogenen und -beziehbaren Daten muss eine freiwillige, spezifische und informierte Einwilligung der Pflegebedürftigen siehe anders zu den benannten Zwecken der Verarbeitung der Daten eingeholt werden.	Nicht alle Personen mit Pflegebedarf (Person mit kognitiven oder entwicklungsbedingten Einschränkungen) sind in der Lage diese Einwilligung zu erteilen.	
196	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI, Sonstige Anforderungen	Anforderung	Es ist darzustellen, dass die Abgabe von Einwilligungen und Erläuterungen der Pflegebedürftigen durchgängig ausdrücklich, das heißt mit klarer, verständlicher Handlung der Pflegebedürftigen erfolgt. Es wird auf das Recht und die Möglichkeiten zum Widerruf der Einwilligung hingewiesen.	Bei der Verwendung von Notrufsystemen erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit wurden deshalb ergänzt.		Es ist darzustellen, dass die Abgabe von Einwilligungen und Erläuterungen der Pflegebedürftigen siehe anders durchgängig ausdrücklich, das heißt durch eine aktive, eindeutige Handlung der Pflegebedürftigen erfolgt. Es wird auf das Recht und die Möglichkeiten zum Widerruf der Einwilligung hingewiesen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.	
197	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI, Sonstige Anforderungen	Anforderung	Die von Pflegebedürftigen erteilte Einwilligung kann einfach, barrierefrei, jederzeit und auf einem einfach verständlichen Weg mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.	Bei der Verwendung von Notrufsystemen erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit wurden deshalb ergänzt.		Die von Pflegebedürftigen siehe anders erteilte Einwilligung kann einfach, barrierefrei, jederzeit und auf einem einfach verständlichen Weg mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.	
213	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.1. Beratung	Anforderung	Die persönliche Beratung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen erfolgt nach dem besten Ermessen der Herstellerinnen und Herstellerinnen über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Pflegehilfsmittel zu Hilfe im direkten Austausch – beispielsweise vor Ort beim Leistungsbringer – durch sachliche Fachkräfte, die Beratung findet im Bedarfsfall auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen auch am Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen statt.	Die Anforderung wurde präzisiert.		Die persönliche Beratung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen siehe anders erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflegeperson, über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Pflegehilfsmittel erfolgt im direkten Austausch – beispielsweise vor Ort beim Leistungsbringer – durch geschulte Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen auch am Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen statt.	Der DPR weist daraufhin, dass im Sinne einer familienzentrierten Versorgung immer auch die Pflegeperson bzw. die pflegenden An- und Zugehörige in die Beratung einzubeziehen sind.	
215	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.1. Beratung	Anforderung	Sofern der Telefon- oder IP-Anschluss über ein stromgespeistes Anschlusgerät (z. B. ein Internet Router) erfolgt, muss der Pflegebedürftige bei der Versorgung mit einem Hausnotrufsystem darüber informiert werden, dass die Gefahr eines Stromausfalls besteht.	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.		Sofern der Telefon- oder IP-Anschluss über ein stromgespeistes Anschlusgerät (zum Beispiel Router) erfolgt, muss der Pflegebedürftige siehe anders über die Möglichkeit, Stromausfall bei der Versorgung mit einem Hausnotrufsystem darüber informiert werden, dass die Gefahr eines Stromausfalls besteht.	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 216.	
216	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.1. Beratung	Anforderung	Der pflegebedürftige Mensch ist darauf hinzuweisen, dass ohne Kenntnis des für die Leistungserbringung verantwortlichen Notrufdienstes keine technischen Veränderungen an dem Router vorgenommen werden dürfen, da dies die ständige Verbindung zur Notrufzentrale unterbrechen kann.			Der pflegebedürftige Mensch siehe anders muss die jeweilige Pflegeperson ist darauf hinzuweisen, dass ohne Kenntnis des für die Leistungserbringung verantwortlichen Notrufdienstes keine technischen Veränderungen an dem Router vorgenommen werden dürfen, da dies die ständige Verbindung zur Notrufzentrale unterbrechen kann.	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 216.	
218	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.1. Beratung	Anforderung	Die Bereitstellung und der Betrieb des Hausnotrufsystems ist mehrkostenfrei, es sei denn die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige wählt eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Leistung. Die oder die Pflegebedürftige ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären.			Die Bereitstellung und der Betrieb des Hausnotrufsystems ist mehrkostenfrei, es sei denn die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige siehe anders wählt eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Leistung. Der oder die Pflegebedürftige siehe anders ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.	
219	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.1. Beratung	Anforderung	Wählt die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungsbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungsbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Pflegehilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Pflegehilfsmittel hat.	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.		Wählt die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige siehe anders , dokumentiert der Leistungsbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungsbringer dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Pflegehilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Pflegehilfsmittel hat.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.	
220	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.3. Einweisung	Anforderung	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene bestimmungsgemäße Nutzung des Pflegehilfsmittels, das Zubehören, auf die individuellen Zustellungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in der Lage versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Die Anforderung wurde präzisiert.		Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen siehe anders in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene bestimmungsgemäße Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehören, auf die individuellen Zustellungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in der Lage versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der DPR weist daraufhin, dass im Sinne einer familienzentrierten Versorgung immer auch die Pflegeperson bzw. die pflegenden An- und Zugehörige in die Einweisung des Pflegehilfsmittel einzubeziehen sind.	
229	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.3. Einweisung	Anforderung	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhandigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Format (z. B. um Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.		Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in siehe anders Sprache auszuhandigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPR weist daraufhin, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist laut Statistik 2024 leben 2,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland. Circa 27 % der Personen mit Einwanderungsgeschichte der 1. Generation in eigenen Haushalt nutzen kein Deutsch. Deshalb müssen Gebrauchsanweisungen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen, so können mögliche Sprachbarrieren bei der Handhabung der Pflegehilfsmittel ausgeschlossen werden.	
230	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.3. Einweisung	Anforderung	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungsbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 78 Absatz 1 SGB XI, V. m. § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.			Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungsbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen siehe anders schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 78 Absatz 1 SGB XI, V. m. § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 229.	
234	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.4. Lieferung des Produktes	Anforderung	Der Empfang des Pflegehilfsmittels ist von der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen schriftlich zu bestätigen.	Die Reihenfolge wurde geändert.		Der Empfang des Pflegehilfsmittels ist von der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen siehe anders schriftlich zu bestätigen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.	
251	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	VI.5. Service und Garantieforderung an den Leistungserbringer	Text	Insbesondere folgende Daten der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen sind mit deren oder dessen Einverständnis von der Hausnotrufzentrale vorzuhalten:	Die Reihenfolge wurde geändert.		Insbesondere folgende Daten der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen siehe anders sind mit deren oder dessen Einverständnis von der Hausnotrufzentrale vorzuhalten:	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.	
262	40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	32.40.01.1 – Hausnotrufsysteme, angeschlossen an Zentrale	Beschreibung	Hausnotrufsysteme - angeschlossen an eine Zentrale - sind Personalerweiterungen, die bei Abgabe eines Notrufes über das öffentliche Telefonnetz (Festnetz Mobilfunknetz/IP-Telefonie) eine Verbindung mit einer Hausnotrufzentrale herstellen. Sie bestehen aus einem Hausnotrufsystem und einem Alarmmelder (Funksender). Der Alarmmelder kann als Armband, Clip oder Kette getragen werden und reagiert auf Knopfdruck. Im Falle eines Sturzes kann der Alarm auch über einen Sturzsensordetektor ausgelöst werden.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.		Hausnotrufsysteme - angeschlossen an eine Zentrale - sind Personalerweiterungen, die bei Abgabe eines Notrufes über das öffentliche Telefonnetz (Festnetz Mobilfunknetz/IP-Telefonie) eine Verbindung mit einer Hausnotrufzentrale herstellen. Sie bestehen aus einem Hausnotrufsystem und einem Alarmmelder (Funksender). Der Alarmmelder kann als Armband, Clip oder Kette getragen werden und reagiert auf Knopfdruck. Im Falle eines Sturzes siehe anders kann der Alarm auch über einen Sturzsensordetektor ausgelöst werden.	Aus pflegfachlicher Sicht ist der Begriff "Sturzregisr" zu vermeiden (DMPK 2022). Der DPR empfiehlt, das Worting anzupassen.	

287 40 – Häuslicher Bereich	52.40.01 – Notrufsysteme	52.40.01.1 – Hausnotrufsysteme, angeschlossenen an Zentrale	Indikation	Hausnotrufsysteme kommen infrage bei alleinlebenden oder über weite Teile des Tages alleinlebenden Pflegebedürftigen, die mit handelsüblichen Telefonen in Notstationen keinen Hilferuf absetzen können und bei denen aufgrund des Krankheits- bzw. Pflegezustandes jederzeit der Eintritt einer derartigen Notstation erwartet werden kann. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die jedoch aufgrund ihrer körperlichen/geistigen Beeinträchtigungen im Fall einer Notstation nicht in der Lage ist, einen Hilferuf selbstständig abzusetzen.	Die Indikation wurde redaktionell geändert.	Hausnotrufsysteme kommen infrage bei alleinlebenden oder über weite Teile des Tages alleinlebenden Pflegebedürftigen, die mit handelsüblichen Telefonen in Notstationen keinen Hilferuf absetzen können und bei denen aufgrund des Krankheits- bzw. Pflegezustandes jederzeit der Eintritt einer derartigen Notstation erwartet werden kann. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die jedoch aufgrund ihrer körperlichen/geistigen Beeinträchtigungen im Fall einer Notstation nicht in der Lage ist, einen Hilferuf selbstständig abzusetzen.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
392 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		Dokumentenkategorie	Nachweis zum medizinischen Nutzen	Diese Dokumentenkategorie steht nicht zur Verfügung. Entsprechende Nachweise sind über die Dokumentenkategorie "ergänzende Unterlagen" einzureichen.	Ja	Der DPE begrüßt, dass die Nachweispflicht eines medizinischen Nutzens bei Pflegehilfsmitteln gestrichen wurde, da Hilfsmittel, die in der pflegerischen Versorgung eingesetzt werden, nicht nach medizinischen Standards bewertet oder beurteilt werden. Hier können nur pflegewissenschaftliche Evidenzen herangezogen werden.
419 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		Anforderung	Mögliche Einrichtung eines virtuellen Coocams basierend auf definierten, geografischen Koordinaten.	Die Ergänzung dient der Präzisierung.	Mögliche Einrichtung eines virtuellen Coocams basierend auf definierten, geografischen Koordinaten, unter Berücksichtigung von virtueller Coocam eine datenschutzrechtliche Maßnahmen dar, die bei der Installation von Coocams zu berücksichtigen .	Der DPE weist daraufhin, dass ein virtueller Coocam unter Umständen eine freiheitsbeschränkende Maßnahme darstellen könnte. Es muss sichergestellt sein, dass bei der Anwendung der Ultima ratio-Grundtatsache und die Grundrechte der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen eingehalten werden.
422 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		Anforderung	Der Empfang des Alarms durch die Pflegeperson oder eines damit beauftragten Leistungserbringers muss gewährleistet sein (z.B. Lautsprecher durch Alarmkette).	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.	Der Empfang des Alarms durch die Pflegeperson oder eines damit beauftragten Leistungserbringers muss gewährleistet sein (zum Beispiel durch Alarmkette).	Der DPE empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.
453 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		IV. Pflegerischer Nutzen	Gliederungsebene	Medizinischer Nutzen	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 395.
459 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		IV. Pflegerischer Nutzen	Anforderung	Der Einsatz des Produktes ermöglicht ein Verlassen der eigenen Wohnung durch die Pflegebedürftigen in einem bestimmten Rahmen (die Nutzung eines zuvor bestimmten räumlichen Rahmens außerhalb der eigenen Wohnung , ohne personelle Unterstützung).	Der Einsatz des Produktes ermöglicht die Nutzung eines zuvor festgelegten räumlichen Rahmens außerhalb der eigenen Wohnung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des oder der jeweiligen Pflegebedürftigen ohne personelle Unterstützung.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 422.
476 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung	Herstellerklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache	Herstellerklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache sowie in den gängigen Fremdsprachen	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
598 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutsch, in den gängigen Sprachen mit mindestens folgenden Angaben:	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
615 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI. Sonstige Anforderungen	Anforderung	Bei der Verwendung von Produkten zur selbständigen Lebensführung erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit werden deshalb zum Schutz personenbezogener Daten der Pflegebedürftigen ergänzt.	Vor der Übertragung von personenbezogenen und -beziehbaren Daten muss eine freiwillige, spezifische und informierte Einwilligung der Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person zu dem bestimmten Zwecken der Verarbeitung der Daten eingeholt werden.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.
616 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI. Sonstige Anforderungen	Anforderung	Es ist darzustellen, dass die Abgabe von Einwilligungen und Erklärungen der Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person durch eine aktive, eindeutige Handlung der Pflegebedürftigen erfolgt. Es wird auf die Rechte und die Möglichkeiten zum Widerruf der Einwilligung hingewiesen.	Es ist darzustellen, dass die Abgabe von Einwilligungen und Erklärungen der Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person durch eine aktive, eindeutige Handlung der Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person erfolgt. Es wird auf die Rechte und die Möglichkeiten zum Widerruf der Einwilligung hingewiesen.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.
617 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI. Sonstige Anforderungen	Anforderung	Die von Pflegebedürftigen erteilte Einwilligung kann einfach, barrierefrei, jederzeit und auf einem einfach verständlichen Weg mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.	Die von Pflegebedürftigen sowie berechtigten Personen erteilte Einwilligung kann einfach, barrierefrei, jederzeit und auf einem einfach verständlichen Weg mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.
630 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI. Anforderungen an die Zubereitung der Pflegehilfsmittel zu erbringenden Leistungen	Text	Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungsforderungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen, z.B. Allergien hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.	Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungsforderungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen, zum Beispiel hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion sowie chronischer , Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
633 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI.1 Beratung	Anforderung	Die persönliche Beratung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Pflegehilfsmittel erfolgt zu üblichen, barrierefreien Zeiten oder bei besonderen Umständen , durch geschulte Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen auch am Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen statt.	Die persönliche Beratung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Pflegehilfsmittel erfolgt im direkten Austausch - beispielsweise vor Ort beim Leistungserbringer - durch geschulte Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person auch am Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen statt.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 216.
637 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI.1 Beratung	Anforderung	Es ist über den Anspruch auf eine mehrtkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrtkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Es ist über den Anspruch auf eine mehrtkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person wird eine hinreichende Auswahl an mehrtkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.
639 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI.1 Beratung	Anforderung	Wählt die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrtkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welches Mehrkosten oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrtkostenfreien Hilfsmittel hat.	Wählt die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige sowie der berechtigten Person eine Versorgung mit Mehrkosten, dokumentiert der Leistungserbringer, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrtkostenfreien Hilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungserbringer dokumentiert darüber hinaus, welches Mehrkosten oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrtkostenfreien Hilfsmittel hat.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 198.
649 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI.3 Einweisung	Anforderung	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, die Zubehöre , auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs , auf die individuellen Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 229.
650 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI.3 Einweisung	Anforderung	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutsch, in den gängigen Sprachen , sowie abgedruckt unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Format (z.B. Braille in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutsch, in den gängigen Sprachen , sowie abgedruckt unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
651 40 – Häuslicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung		VI.3 Einweisung	Anforderung	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 78 Absatz 1 SGB XI, V. m. § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen sowie der berechtigten Person schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 78 Absatz 1 SGB XI, V. m. § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPE verweist auf seine Ausführungen in Zeile 229.

656	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung	VII.4 Lieferung des Produktes	Anforderung	Es erfolgt eine fachgerechte Anpassung und Einstellung des Pflegehilfsmittels auf die individuellen Bedürfnisse der Verstorbenen oder des Versicherten.	Die Reihenfolge wurde geändert.	Es erfolgt eine fachgerechte Anpassung und Einstellung des Pflegehilfsmittels auf die individuellen Bedürfnisse der Verstorbenen oder des Versicherten . <u>Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen</u> .	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.
670	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung	52.40.03.0 – Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung	Beschreibung	Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung sind z. B. <u>Cozzan GPS-Tracker</u> mit Cozzan-Funktion. Bei diesen Produkten wird ein Bereich in dem sich die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige frei bewegen kann, definiert. Wird dieser Bereich verlassen, alarmiert das Produkt <u>per Cozzan-Funktion</u> über eine Alarmkette eine Pflegeperson, die den Aufenthalt der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen anhand der GPS-Koordinaten ermitteln kann. Die Produkte verfügen zusätzlich über eine Notruffunktion, mit der Pflegebedürftige bei Verlust der Orientierung (z.B. HIR) Hilfe herbeifordern können. <u>Wird dieser Bereich verlassen, alarmiert das Produkt gegebenenfalls über eine Alarmkette eine Pflegeperson, die den Aufenthalt der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen anhand der GPS-Koordinaten ermitteln kann. Die Produkte verfügen zusätzlich über eine Notruffunktion, mit der Pflegebedürftige bei Verlust der Orientierung aktiv Hilfe herbeifordern können.</u>	Der Text wurde redaktionell überarbeitet. Aussagen, die über die Produktdescription hinausgehen, wurden gestrichelt, da sie in dieser Stelle nicht erforderlich sind.	Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung sind zum Beispiel GPS-Tracker mit Cozzan-Funktion. Bei diesen Produkten wird ein Bereich, in dem sich die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige frei bewegen kann, definiert. <u>Das Cozzan unter Umständen eine freibewegliche Wohnfläche darstellt.</u> Wird dieser Bereich verlassen, alarmiert das Produkt gegebenenfalls über eine Alarmkette eine Pflegeperson, die den Aufenthalt der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen anhand der GPS-Koordinaten ermitteln kann. Die Produkte verfügen zusätzlich über eine Notruffunktion, mit der Pflegebedürftige bei Verlust der Orientierung aktiv Hilfe herbeifordern können.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 422.
672	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung	52.40.03.0 – Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung	Indikation	Derartige Produkte können bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung der Fähigkeit, sich außerhalb des häuslichen Wohnumfeldes örtlich zu orientieren, eingesetzt werden.		Derartige Produkte können bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung der Fähigkeit, sich außerhalb des häuslichen Wohnumfeldes örtlich zu orientieren, eingesetzt werden. <u>Es ist jedoch zu prüfen, ob es sich um eine Angelegenheit von dem Sachverständigen handelt.</u>	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 422.
674	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung	52.40.03.2 – Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme	Indikation	Derartige Produkte können bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung <u>der Fähigkeit, sich außerhalb des häuslichen Wohnumfeldes örtlich zu orientieren, eingesetzt werden.</u>	Pflegehilfsmittel zur zeitlichen Orientierung sind im Pflegehilfsmittelverzeichnis gelistet. Die Produktart wird deshalb im <u>Medikamentenverzeichnis</u> aufgenommen. <u>Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme werden zukünftig innerhalb der Produktuntergruppe 52.40.03 "Pflegehilfsmittel zur selbständigen Lebensführung" berücksichtigt. Die Indikation wurde deshalb ergänzt.</u>	Derartige Produkte können bei Pflegebedürftigen <u>in nach Schwergrad zum Beispiel keine bis einschließlich der Beeinträchtigung kognitiver oder motorischer Fähigkeiten nach §28 Abs. 5</u> eingesetzt werden. <u>Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme eingesetzt werden.</u>	Der DPR hat es nicht für sinnvoll, Beeinträchtigungen nur allgemein als Indikation zu benennen. Beeinträchtigungen von kognitiven oder entwicklungsbedingten Fähigkeiten werden bei einer Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI in unterschiedlichen Schweregraden (keine, geringe, erhebliche, schwere und schwere) eingeteilt (vgl. Modul 2 der Begutachtungsinstruktion zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit nach §28 Abs. 5). Es muss grundsätzlich pflegefachlich beurteilt werden, ob der oder die Pflegebedürftige noch ausreichende kognitive Fähigkeiten hat, um das Produkt zur selbständigen Medikamenteneinnahme sicher zu nutzen. Das Produkt sollte nicht zu einer Überforderung bei der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen führen, weil die kognitiven Fähigkeiten nicht ausreichen.
681	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.03 – Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung	52.40.03.3 – Produkte zum Erkennen von Risiken und Gefahren	Indikation	Derartige Produkte können bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung der Fähigkeit, Risiken und Gefahren zu erkennen, eingesetzt werden.		Derartige Produkte können bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung der Fähigkeit <u>in nach Schwergrad zum Beispiel keine bis erhebliche</u> Risiken und Gefahren zu erkennen, eingesetzt werden.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 681.
824	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung	Mögliche Einrichtung eines virtuellen Cozzanraums basierend auf definierten, geografischen Koordinaten.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Mögliche Einrichtung eines virtuellen Cozzanraums basierend auf definierten, geografischen Koordinaten <u>und unter Beachtung von möglicher Freiheitseinschränkung.</u>	Der DPR weist daraufhin, dass ein virtueller Cozzan unter Umständen die Freiheitseinschränkung für die Person mit Pflege- oder Intensivstützbedarf darstellt. Es können als ständige Kontrolle und Überwachung eingeordnet werden. Bei diesem Hilfsmittel muss es eine rechtliche Einordnung und Hinweise auf das Ultima-ratio-Prinzip gegeben. Vor so einem Einsatz sollte aus pflegerischer Perspektive nach Alternativen gesucht werden. Dazu gibt es einschlägige Pflege-Konzepte, die einer Begegnung zwischen Menschen schafft.
829	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung	Alarmierung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen sowie der Pflegeperson bei Verlassen des Cozzan-Bereichs.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Alarmierung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen sowie der Pflegeperson bei Verlassen des Cozzan-Bereichs.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 831.
857	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	IV. Pflegerischer Nutzen	Gliederungsebene	Medizinischer Nutzen	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.		Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 395.
863	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	IV. Pflegerischer Nutzen	Anforderung	Der Einsatz des Produktes ermöglicht ein Verlassen der eigenen Wohnung innerhalb eines zum Beispiel von der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen festgelegten Rahmens ohne personelle Unterstützung.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Der Einsatz des Produktes ermöglicht ein Verlassen der eigenen Wohnung innerhalb eines zum Beispiel von der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen festgelegten Rahmens ohne personelle Unterstützung <u>und unter Beachtung eines Freiheitseinschränkung.</u>	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 831.
871	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	IV. Pflegerischer Nutzen	Anforderung	Der Einsatz der Produkte ermöglicht bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung der lautsprachlichen, <u>gehörtechnischen</u> oder <u>kommunikativen</u> Fähigkeiten die Kommunikation im häuslichen Umgebung pflegerische Hilfe durch die Pflegeperson herbeizufordern.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Der Einsatz der Produkte ermöglicht bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung der lautsprachlichen, <u>gehörtechnischen</u> oder <u>kommunikativen</u> Fähigkeiten die Kommunikation im häuslichen Umgebung pflegerische Hilfe durch die Pflegeperson herbeizufordern.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
874	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung	Herstellerklärung über die Verfügbarkeit der Gebrauchsanweisung in einer für blind- und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Form.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Herstellerklärung über die Verfügbarkeit der Gebrauchsanweisung in einer für blind- und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Form.	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.
875	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Anforderung	Herstellerklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Herstellerklärung über die Verfügbarkeit einer barrierefreien Gebrauchsanweisung in leichter und/oder einfacher Sprache <u> sowie in den üblichen Fremdsprachen</u> .	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
912	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache <u> sowie in den üblichen Fremdsprachen</u> , mit mindestens folgenden Angaben.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 232.
924	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VI. Sonstige Anforderungen	Anforderung	Es ist darzustellen, dass die Abgabe von Einwilligungen und Erklärungen der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen auf eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln erfolgt. Es wird auf das Recht und die Möglichkeiten zum Widerruf der Einwilligung hingewiesen.	Bei der Verwendung von Assistenzsystemen erfolgt eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit wurden deshalb zum Schutz personenbezogener Daten der Pflegebedürftigen ergänzt.	Es ist darzustellen, dass die Abgabe von Einwilligungen und Erklärungen der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen auf eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln erfolgt. Es wird auf das Recht und die Möglichkeiten zum Widerruf der Einwilligung hingewiesen.	DPR merkt an, dass eine Indikation eines überwachenden Hilfsmittels (z.B. bei einem virtuellen Raum) kognitive oder entwicklungsbedingte Beeinträchtigungen von Kindern und damit auch unter Umständen eine Freiheitseinschränkung darstellen können. Es muss gegebenenfalls geprüft werden, ob das Hilfsmittel zum Einsatz kommen kann, wenn die Person mit Pflegebedarf aufgrund von kognitiven oder entwicklungsbedingten Einschränkungen keine adäquate Einwilligung oder Erklärung abgeben kann.
941	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.1 Beratung	Text	Die persönliche Beratung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Pflegehilfsmittel erfolgt im direkten Austausch – beispielsweise vor dem Leistungsantrag – durch sachliche Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen auch am Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen statt.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Die persönliche Beratung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen über die für die konkrete Versorgungssituation geeigneten und notwendigen Pflegehilfsmittel erfolgt im direkten Austausch – beispielsweise vor Ort beim Leistungsantrag – durch sachliche Fachkräfte. Die Beratung findet im Bedarfsfall auf Wunsch der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen auch am Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen statt.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 216.
944	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.1 Beratung	Text	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 198.
946	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.1 Beratung	Text	Wahl der Pflegebedürftigen oder der Pflegebedürftigen eine Versorgungs- mit Mehrkosten dokumentiert oder dokumentiert, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungsanbieter dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Pflegehilfsmittel hat.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Wahl der Pflegebedürftigen oder der Pflegebedürftigen eine Versorgungs- mit Mehrkosten dokumentiert oder dokumentiert, dass er im Sinne des Sachleistungsprinzips beraten und eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln, die für den Versorgungsfall geeignet waren, angeboten hat. Der Leistungsanbieter dokumentiert darüber hinaus, welchen Mehrnutzen oder welche Merkmale das abgegebene Hilfsmittel gegenüber einem geeigneten mehrkostenfreien Pflegehilfsmittel hat.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 198.
948	40 – Hülsenlicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.2 Auswahl des Produktes	Text	Es erfolgt eine individuelle Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Auswahl eines geeigneten Pflegehilfsmittels unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs, der Versorgungsanforderungen und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen Pflegehilfsmitteln.	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Es erfolgt eine individuelle Bedarfsermittlung und bedarfsgerechte Auswahl eines geeigneten Pflegehilfsmittels unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs, der Versorgungsanforderungen und der möglichen Wechselwirkung mit bereits vorhandenen Pflegehilfsmitteln.	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.

950	40 – Häuslicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.3 Einweisung	Text	<u>Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorselektierte funktionelle Nutzung des Pflegehilfsmittels und des Zubehörs sowie die Pflege und Reinigung. Bei der Einweisung ist über die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im richtigen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.</u>	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>und dieser Pflegebedürftigen</u> in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zurrichtungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 229.		
951	40 – Häuslicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.3 Einweisung	Text	<u>Es ist eine allgemeinverständliche, Gebrauchsanweisung Gebrauchsinformation in deutscher Sprache anzuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.</u>	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher <u>deutscher</u> Sprache anzuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Pflegebedürftige geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 239.		
952	40 – Häuslicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.3 Einweisung	Text	<u>Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.</u>	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen <u>sowie deren Pflegepartner</u> schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 78 Absatz 1 SGB XI i. V. m. § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 229.		
956	40 – Häuslicher Bereich	52.40.05 – Assistenzsysteme	VII.4 Lieferung des Produktes	Anforderung	<u>Auf Wunsch der Leistungsanbieter oder des Leistungsanbieters erfolgen Aufbau- und Montage bei zur vollständigen Gebrauchsfähigkeit des Pflegehilfsmittels in der Häuslichkeit.</u>	Assistenzsysteme wurden im Rahmen der NN-Regelung neu in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen. Die Anforderungen werden ergänzt.	Auf Wunsch der Leistungsanbieter <u>oder des Leistungsanbieters</u> Pflegebedürftigen erfolgen Aufbau und Montage bis zur vollständigen Gebrauchsfähigkeit des Pflegehilfsmittels in der Häuslichkeit.	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Anpassung.		
99	99 – Ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze	52.99.01 – Abrechnungsposten summieren	IV. Pflegerischer Nutzen	Gliederungsebene	Assistenzsysteme Pflegerischer Nutzen	Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.		Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 395.		